

9. Ist die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie Bring- oder Holtschuld? Welche Bedeutung hat bei der policenmäßigen Festsetzung als Bringschuld die Praxis der Versicherungsgesellschaft, dieselbe zu holen, auf einen Verzug des Versicherten in der Prämienzahlung?

I. Civilsenat. Urth. v. 26. November 1887 i. S. W. (Rl.) w. Lebensversicherung-Aktiengesellschaft „Germania“ (Bekl.). Rep. I. 276/87.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Dezember 1872 hatte der in Berlin wohnhafte Kläger bei der ihren Sitz in Stettin habenden Beklagten sein Leben mit 6000 M versichert. Die maßgebenden Policebedingungen bestimmten in §. 4: „Die Zahlung (der Prämie) erfolgt an den Agenten, der das Geschäft vermittelte, muß aber, wenn dies Anstand findet oder der Agent nicht im Besitze der von der Direktion vollzogenen Prämienquittung ist, unmittelbar an die Direktion der Gesellschaft innerhalb der im §. 6 festgesetzten Fristen geleistet werden.“

in §. 6:

„Für die Zahlung der ferneren Prämien ist, wenn die Prämien jährlich oder halbjährlich gezahlt werden, eine Frist von 30 Tagen, wenn sie vierteljährlich gezahlt werden, eine Frist von 14 Tagen, und, wenn sie monatlich gezahlt werden, eine Frist von 7 Tagen gestattet, innerhalb deren die am Verfalltage versäumten Zahlungen nachgeholt werden können. Werden die Prämien innerhalb dieser Frist nicht vollständig berichtet, so ist die Gesellschaft aller durch den Versicherungsvertrag übernommener Verbindlichkeiten entledigt, und die gezahlten Beiträge sind ihr verfallen, ohne daß es von ihrer Seite irgend einer Benachrichtigung an den Versicherten oder den Inhaber der Police oder sonst jemand bedarf.“

Nachdem die Prämien, die halbjährlich, am 27. Juni und 27. Dezember, fällig wurden, vom Kläger bis 27. Dezember 1883 einschließlich bezahlt worden, sind die am 27. Juni und 27. Dezember 1884 fällig gewordenen auch innerhalb der Respektfristen des §. 6 unbezahlt geblieben. Die Beklagte hat die Versicherung für erloschen erachtet und den Antrag des Klägers, sie entsprechend einer weiteren Bestimmung in §. 6 wieder in Kraft zu setzen, wegen Nichteinhaltung der dafür

gefehten Frist abgelehnt. Kläger hat hierauf Klage auf Anerkennung der Fortdauer der Versicherung erhoben, weil Beklagte nicht befugt sei, dieselbe für erloschen zu erachten, da es seinerseits in betreff der 1884 fällig gewordenen Prämie an einem Verzuge fehle.

Unstreitig hatte bis Ende 1881 ein in Berlin errichtetes Bureau der Beklagten der Regel nach — wie Kläger behauptet, stets — die Prämie aus dem Geschäftslökal des Klägers durch einen Boten holen lassen, dagegen hat seit jener Zeit solche Abholung nicht mehr stattgefunden. Vielmehr hat sowohl im Juni und Dezember 1882, wie im Juni und Dezember 1883, bezw. innerhalb der für diese Termine laufenden Respektfristen, Kläger die Prämienbeträge dem Berliner Bureau geschickt, nachdem er jedesmal innerhalb der Respektfrist von diesem Bureau ein Erinnerungsschreiben erhalten hatte. Diese Schreiben lauteten dahin:

„Hierdurch erlauben wir uns, Sie ergebenst zu benachrichtigen, daß die Quittung über die am 10 fällige Prämie für Ihre (Police Nr. 10) geschlossene Versicherung in unserem Bureau Französische Straße 21 zu Ihrer gefälligen Empfangnahme bereit liegt. Wir bemerken gleichzeitig ergebenst, daß der letzte Termin für die Einlösung der Prämienquittung der 10 ist,“

unter den Erinnerungsschreiben stand der Vermerk:

„Die Gesellschaft hat weder eine Verpflichtung, die fällige Quittung in der Wohnung des Versicherten präsentieren zu lassen, noch diesen Brief an ihn abzusenden, die Versicherung ist erloschen, wenn die Prämie am (folgt der Tag des Ablaufes der Respektfrist) nicht bezahlt ist. Nach diesem Tage kann die bereits verfallene Quittung nur ausgefolgt werden (folgen die Bedingungen für die Restitution). Wohnungsveränderungen bitten wir uns sofort anzuzeigen, die Kasse ist vormittags 10 und nachmittags 10 geöffnet.“

Ein gleicher Vermerk hat sich auf den dem Kläger ausgefolgten Prämienquittungen von 1882 und 1883 befunden. Die Behauptung der Beklagten, daß er sich schon jahrelang auf den Prämienquittungen befunden habe, ist vom Kläger bestritten.

In bezug auf die Prämienzahlungen für Juni und Dezember 1884 hat Kläger selbst Erinnerungsschreiben nicht mehr erhalten.

Das Berufungsgericht hat in Abänderung des die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilenden Erkenntnisses die Klage abgewiesen

und das Reichsgericht die hiergegen gerichtete Revision des Klägers zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die angegriffene Entscheidung würde bedenklich sein, wenn es richtig wäre, daß die Policebedingungen keine Bestimmung, daß die Prämie vom Versicherten gebracht werden müsse, enthielten, und deshalb der Inhalt des Vertrages in bezug hierauf entsprechend dem von der Berliner Agentur bis Ende 1881 geübten Gebrauche, die Prämien beim Kläger holen zu lassen, als zu einem Rückschlusse auf die Absicht der Kontrahenten beim Vertragsschlusse geeignet auszulegen wäre. Denn, war es das vertragsmäßige Recht des Klägers, daß die Prämien bei ihm geholt wurden, so würde es bedenklich erscheinen, darin allein, daß Kläger in den Jahren 1882 und 1883 je zweimal, und zwar auf Aufforderungen der Agentur innerhalb der Respektfristen, die Prämie gebracht hat, wenn auch diese Aufforderungen den — in diesem Falle dem Vertrage zuwiderlaufenden — Standpunkt der Beklagten, daß sie sich nicht zur Abholung verpflichtet erachte, erkennen ließen, eine Aufhebung des vertragsgemäßen Rechts des Klägers zu finden.

Allein die Voraussetzung ist nicht zutreffend, weil die Policebedingungen, wie (freilich abweichend von dem Reichsoberhandelsgerichte in dem in den Entsch. des R.O.Ö.G.'s Bd. 9 S. 370 flg. abgedruckten Urteile, sofern demselben, wie es den Anschein hat, die gleichen Policebedingungen zu Grunde gelegen haben) diesseits hat angenommen werden müssen, die Pflicht des Versicherten, die Prämien zu bringen, mit hinreichender Deutlichkeit ausdrücken. Die Feststellung: „Die Zahlung erfolgt an den Agenten, der das Geschäft vermittelte, muß aber, wenn dieses Anstand findet, oder der Agent nicht im Besitze der von der Direktion vollzogenen Prämienquittung ist, unmittelbar an die Direktion der Gesellschaft innerhalb der im §. 6 festgesetzten Fristen geleistet werden“, konnte nicht anders verstanden werden, als daß der Versicherte sich mit dem Zahlungsanerbieten zunächst an den Agenten zu wenden, falls dieser aber nicht mehr vorhanden oder vorzufinden sein oder die Annahme weigern oder nicht durch den Besitz der Prämienquittung zur Annahme legitimiert sein sollte, den Betrag an die Direktion der Beklagten einzusenden hatte. Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß die für den Fall

des Scheiterns der Zahlung an den Agenten, an welchen der Versicherte zunächst verwiesen wird, dem letzteren auferlegte Leistung der Zahlung an die Direktion, welche ihren Sitz in Stettin hat, innerhalb dreißig Tagen vom Fälligkeitstage ab als eine Sendung des Geldes an den Sitz dieser Direktion gemeint ist. Es liegt nun an sich schon fern, daß, während die Policebedingungen dies zum Ausdruck bringen und sich mit der Voraussetzung dieser eventuellen Verpflichtung, auf deren Nichterfüllung ein ganz erhebliches Präjudiz gesetzt ist, beschäftigen, hier der wesentlichste Punkt, ob der Versicherte Zahlungsannahme bei dem Agenten zu suchen oder dessen Zahlungsbegehren zu erwarten habe, offen geblieben wäre. Sollte aber der Vertrag den Inhalt haben, daß der Versicherte abzuwarten habe, ob sich der Agent mit Prämienquittung zum Zahlungsempfange bei ihm einfinden, oder ob derselbe oder ein sonstiger legitimer Vertreter der Versicherungsgesellschaft ihn anweisen werde, das Geld an die Direktion zu senden, so wäre die Fassung der Bedingungen, auch als nicht erschöpfender Ausdruck dessen, was eigentlich als vereinbart zu gelten hätte, betrachtet, als eine gänzlich verfehlte zu erachten. Ihr von dem Gesichtspunkte eines Geschäftsgebrauches aus, von dem in dem angeführten Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes selbst nicht behauptet wird, daß er ein bei allen Versicherungsgesellschaften herrschender sei, einen Zwang anzuthun, während sich eine natürliche Erklärung, die zugleich der Bestimmung die Bedeutung einer erschöpfenden giebt, aufdrängt, dazu liegt kein Anlaß vor. Es ist nicht ersichtlich, wie man sich ein Zusammentreffen des Versicherten mit dem Agenten, während der letztere einen Auftrag zur Empfangnahme der Prämien gar nicht hat oder denselben nicht ausführen will, anders denken soll, als indem der Versicherte mit dem Gelde selbst zu dem Agenten geht. Selbst wenn man den derzeitigen wirklichen Agenten der Versicherungsgesellschaft unterstellt, so wird es nicht als geschäftsüblich erachtet werden können, daß derselbe, wenn er die Prämienquittung nicht erhalten hat und deshalb die Prämie nicht einkassieren kann, vielleicht gerade nicht einkassieren soll, sich zum Zwecke der Mitteilung hiervon zur Verfallzeit bei den Versicherten einfände oder ihnen auch nur hiervon durch Brief oder Boten Kenntniß gäbe. -Vollends kann hiervon bei dem Agenten, der nach den Policebedingungen allein in Frage ist, nämlich bei demjenigen, der das Versicherungsgeschäft vermittelt

hat und der möglicherweise zur Zeit der Fälligkeit der Prämie gar nicht mehr in Funktion ist, nicht die Rede sein. Was übrigens den Geschäftsgebrauch, die Prämie abholen zu lassen, anlangt, den der Kläger als einen allgemein geübten, übrigens aber doch zugleich unter Verknüpfung mit der Alternative, wenigstens vor der Verfallserklärung zu erinnern, behauptet, so würde auch der Nachweis einer wirklich weit verbreiteten Übung in diesem Sinne das Ergebnis der Auslegung der vorliegenden Policebedingungen schon um deshalb nicht beeinträchtigen können, weil damit doch noch nicht bewiesen würde, daß dieses Holen der Prämien im Sinne der Bethätigung einer dahin als geltend erachteten Vertragsbestimmung erfolgt, während es, wenn es bloß thatsächlich in Nichtausübung eines ganz anders gearteten Vertragsrechtes, auf das der Versicherer, wenn es seinem Interesse entspricht, zurückgreifen will und kann, geschieht, für eine Vertragsauslegung überhaupt nicht heranzuziehen ist.

Dies führt auf die Frage, welche Bedeutung es für den Fortbestand des entstandenen vertragmäßigen Rechtes der Beklagten auf Bringen der Prämie seitens des Klägers gehabt hat, daß Beklagte bis Ende des Jahres 1881 von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, vielmehr ihre Agentur bis dahin die Prämien beim Kläger hat einkassieren lassen. Der Auffassung, welche die französische Rechtsprechung solchem Gebrauche dahin zu teil werden läßt, daß dadurch der Vertrag geändert, das Recht der Gesellschaft auf Bringen der Prämien beseitigt und die Bringschuld in eine Forderung verwandelt worden sei,

vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung im Journal des assurances Jahrg. 1886 S. 160 flg., beistimmend König in Endemann, Handbuch Bd. 3 S. 769,

konnte nicht beigetreten werden. Diese Auffassung wird dort dazu verwertet, in allen diesen Fällen die Policenklausel, daß unter Ausschluß des formalen Aktes einer Inverzugsetzung, wie ihn Art. 1139 Code civil fordert, schon infolge Ablaufes der Respektfrist ohne Zahlung von selbst der Vertrag hinfällig werde, zu beseitigen und jenen formalen Akt für erforderlich zu erklären, indem teils ausgeführt wird, der Ausschluß jenes Aktes sei bei der Forderung unzulässig, teils, er sei in der Policenbestimmung mit der Feststellung der Prämienschuld als Bringschuld derartig verknüpft, daß er mit der

Veränderung des Vertrages in diesem Punkte zugleich wegfallen. Indessen sind sowohl diese Konsequenzen der gedachten Auffassung, wie insbesondere auch sie selbst in der französischen Doctrin durchaus nicht unangefochten,¹ und diese ganze Richtung der Rechtsprechung entbehrt einer eingreifenden Bedeutung für das Versicherungswesen, wenn, wie dies neuerdings wiederholt geschehen ist,

vgl. Sirey, 1884 2. 10 und Journal des assurances 1886 S. 120,

die Aufnahme des Vermerkes in die Police, daß der Gebrauch, die Prämien bei Versicherten einzukassieren, nicht als Beseitigung der Bestimmung, daß die Prämie zu bringen ist, gelten solle, für genügend befunden wird, um jener Richtung der Rechtsprechung den Boden zu entziehen.

Vgl. auch Ferot, Etudes sur les assurances à prime contre l'incendie 1831 Nr. 234.

In der That kann, gleichviel ob die thatsächliche Einkassierung der Prämien bei den Versicherten auf einem Entgegenkommen der Gesellschaften im Interesse der Versicherten beruht oder ob sie, was übrigens viel näher liegt, im Interesse der Gesellschaften selbst bzw. ihrer Agenten, um die gewonnenen Versicherungen sich zu erhalten und die Prämiensummen zu erlangen, geschieht, in solchem thatsächlichen Verhalten, auch wenn es längere Zeit geübt wird, noch kein Aufgeben des im Sinne erforderlichen Bringens der Prämien verbrieften Rechtes gefunden werden.

Vgl. Walsz in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 6 S. 378.

Dazu würde erforderlich sein, daß bei dem Verhalten irgendwie hervorgetreten wäre, daß es als eine Pflicht geübt oder dem Versicherten das Recht, statt die Mittel zur Zahlung in seiner Wohnung bereit zu halten, den Geldbetrag dem Agenten zu bringen, versagt sein sollte. Es liegt nahe, daß die Versicherungsgesellschaft sich nur so lange wegen eines bestimmten Interesses in bezug auf die Ausübung ihres Rechtes nachgiebig zeigt, bis ein stärkeres Interesse sie zum Bestehen

¹ Vgl. Moutet, Traité des assurances Bd. 2 Nr. 426; Herbault, Traité des assurances sur la vie 1877 S. 174; Couteau, Traité des assurances sur la vie Bd. 2 S. 192; Rogereun und de Baets, Traité des assurances terrestres (Genf 1880) S. 249. 250. D. E.

auf ihrem Rechte veranlaßt. Das Emporwachsen von bisher nur mäßig ausgedehnten Städten zu großem Umfange, welches die bisher einfache Einkassierung der Prämien zu einem umständlichen und kostspieligen Geschäft macht, giebt einen Beleg hierfür. Nur wird, weil der Versicherungsverkehr besonders von Treue und Glauben beherrscht sein soll und als Versäumung der Zahlung nur ein schuldbarer Verzug zu erachten ist, eine fortgesetzte Übung, die Prämien abzuholen, da sie den Glauben hervorzubringen geeignet ist, daß in dieser Übung werde fortgeföhren werden, allerdings die Wirkung haben, daß, wenn einer ferneren Nichtzahlung, die ihren Grund darin haben soll, daß der Versicherte die Prämie, die nicht bei ihm eingekassiert ist, nicht gebracht hat, der Charakter der Säumnis beigemessen werden soll, die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten angekündigt haben muß, daß sie von ihrer bisherigen Übung abgehe. Dies ist aber im vorliegenden Falle bereits im Jahre 1882 geschehen, und Kläger hat in diesem Jahre wie im Jahre 1883 infolge dieser Ankündigung die Prämie gebracht, sodaß auch daran nicht zu zweifeln ist, daß er die betreffende in den Prämienquittungen und den Erinnerungsschreiben enthaltene Erklärung richtig verstanden hat. Das neue, in den Erinnerungen an die Zahlung bethätigte Entgegenkommen brauchte aber nicht wiederum, bevor eine Säumnis eintreten konnte, angekündigt zu werden, da sowohl in den Erinnerungsschreiben selbst wie namentlich auch in Prämienquittungen deutlich zum Ausdruck gebracht war, daß solche Erinnerung bloß auf dem guten Willen der Beklagten beruhe und die Verwirkung auch bei einer Nichtzahlung trotz Ausbleibens eines solchen Erinnerungsschreibens in Kraft treten werde, sodaß Kläger sich daher auf den Eingang eines solchen Schreibens nicht zu verlassen hatte und namentlich in Rücksicht auf die zuletzt erwähnte Androhung nicht im Zweifel darüber sein konnte, daß die Gesellschaft, wenn sie von der Mahnung absehen wollte, dies ihm nicht erst noch vorher ankündigen wollte. Ob nicht eine dauernde Übung, an die Zahlung zu erinnern, trotz fortgesetzter Druckvermerke, wie die vorstehend erwähnten, in den Erinnerungsschreiben und Prämienquittungen einen Versicherten entschuldbar erscheinen läßt, wenn er, die Druckvermerke als bloßes Formular erachtend, sich auf ein Geschäftssystem der Erinnerungen verläßt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Das bloße Bethätigen der Erinnerungen während zweier Jahre unter Sendung von Urkunden,

deren voller Inhalt dazu bestimmt und geeignet gewesen war, das neue tatsächliche Verhalten einzuleiten, kann in solchem Sinne nicht aufgefaßt werden.“